

**Ordnung
des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und Didaktische Forschung –
Didaktisches Zentrum (diz) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 03.04.2003

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 02.04.2003 die folgende Ordnung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und Didaktische Forschung - Didaktisches Zentrum (diz) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – beschlossen.

§ 1 Name und Rechtsform

Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und Didaktische Forschung – Didaktisches Zentrum (diz) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist ein Zentrum durch Beschluss des Präsidiums vom 11.02.2003.

§ 2 Aufgaben

(1) Das diz nimmt konzeptionelle, fächerübergreifende und koordinierende Aufgaben in Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und Didaktischer Forschung wahr. Die Verantwortung der Fakultäten für die bei ihnen angesiedelten Forschungsbereiche, Studiengänge, Teilstudiengänge, Module und Dienstleistungen bleibt unberührt.

(2) Das diz berät das Präsidium und den Senat der Universität in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Lehrerbildung in Entwicklungsplanung und Hochschulpolitik. Es nimmt auf Antrag der Fakultäten zu Prüfungs- und Studienordnungen von lehramtsbezogenen Studiengängen und zur Einführung, Änderung und Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung. Es kann den Fakultäten Gestaltungsvorschläge machen. Anträge der Fakultäten sollen mit dem diz abgestimmt sein. Das diz kann Anträge der Fakultäten zurückweisen mit dem Hinweis auf Verbesserung im Sinne der Lehrerbildung. Eine erneute Vorlage ist dann dem Präsidium zur Genehmigung bzw. Entscheidung mit Stellungnahme vorzulegen.

(3) Zu den Aufgaben des diz gehören insbesondere:

(a) Lehre und Studium:

- Koordination von Studienordnungen und Studienplänen für die Lehrerbildung. Prüfungs- und Studienordnungen, die sich auf die Lehrerbildung beziehen, bedürfen vor der Genehmigung

durch das Präsidium des Einvernehmens zwischen den zuständigen Fakultäten und dem diz.

- Abstimmung des Lehrangebots für die lehramtsbezogenen Studiengänge mit den Fakultäten unter zeitlichen, inhaltlichen und kapazitären Gesichtspunkten insbesondere zwischen Grund- und Fachwissenschaften sowie bezogen auf fächerübergreifende Zusammenhänge im Fachstudium. Dabei werden wissenschaftsethische Aspekte ebenso berücksichtigt wie die soziale Kategorie Geschlecht.
- Entwicklung und Koordination von fächerübergreifenden Studienschwerpunkten sowie Organisation von speziellen Veranstaltungsangeboten in der Lehrerbildung.
- die Organisation der schulpraktischen Studien, der Schul- und Fachpraktika mit entsprechender Studienberatung sowie die Einwerbung und organisatorische Betreuung der mitwirkenden bzw. betreuenden Lehrerinnen und Lehrer.
- Mitwirkung bei Evaluations- und Qualitätssicherungsverfahren von Lehre in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern.

Die folgenden Aufgaben (b) bis (e) werden insbesondere in Koordination und Kooperation mit der Fakultät 1 und den Fachdidaktiken wahr genommen:

- (b) Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses:
 - Initiierung und Durchführung von interdisziplinären Forschungsvorhaben zum Lehren und Lernen, zu Schule und Unterricht sowie zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern.
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachdidaktiken sowie den lehramtsbezogenen Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, insbesondere die Betreuung interdisziplinärer Promotionsprogramme.
 - Mitwirkung bei Evaluations- und Qualitätssicherungsverfahren von Forschung zum Lehren und Lernen, zu Schule und Unterricht sowie zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern.
- (c) Fort- und Weiterbildung:
 - Beteiligung an der Entwicklung, Koordination und Evaluation von Studienprogrammen und Kursangeboten in der Weiterbildung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und Lehrenden der Universität.
- (d) Koordination des Wissenstransfers und der Verknüpfung der Lehrerbildung mit Schulentwicklung in der Region:

- Kooperation mit Schulen, Studienseminaren sowie mit Fortbildungseinrichtungen, Schulbehörden und anderen Bildungseinrichtungen der Region - u. a. über den Gesprächskreis Schule – Universität (GSU).
 - Aufbau von „Lern- und Forschungswerkstätten“ in Schule und Universität.
- (e) Öffentlichkeitsarbeit:
- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Betreuung von Publikationen und der Organisation von Kongressen und Tagungen zur Lehrerbildung.

(4) Das diz ist bei der Besetzung von Professuren, die der Lehrerbildung dienen, zu beteiligen, d. h. der Ausschreibungstext für diese Professuren bedarf des Einvernehmens zwischen der betreffenden Fakultät und dem diz. Das diz entsendet ein beratendes Mitglied in die betreffende Berufungskommission der Fakultät.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zentrums sind
- (a) die Professorinnen und Professoren, sowie wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den lehramtsbezogenen Grundwissenschaften und in den Fachdidaktiken tätigen Mitglieder der Universität (Zweitzuordnung), unbeschadet ihrer Zuordnung zu einer anderen Organisationseinheit der Universität (Erstzuordnung), die wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MTV-Gruppe im Oldenburger Fortbildungszentrum und in Projekten des diz,
 - (b) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des diz.

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

(2) Weitere kooptierte Mitglieder – u. a. Studierende oder Angehörige der Universität sowie in der Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer oder didaktischer Forschung tätige Personen können auf Antrag Mitglieder des diz werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft im diz erfolgt unbeschadet der Zuordnung der beantragenden Person zu anderen Organisationseinheiten der Universität. Über den Antrag entscheidet der Rat des Zentrums.

(3) Die Mitgliedschaft im diz endet bei Mitgliedern gemäß Absatz 1 durch Beendigung des Dienstverhältnisses im diz bzw. mit der Universität, bei Mitgliedern gemäß Absatz 2 durch schriftliche Erklärung.

§ 4 Struktur

Die Aufgaben des diz gemäß § 2 werden durch die Mitgliederversammlung (§ 5), den Rat des Zentrums (§ 6), Arbeitsstellen (§ 7) sowie die Geschäftsstelle (§ 8) wahrgenommen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des diz gemäß § 3. Sie berät über alle Fragen des Zentrums.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt nach Statusgruppen getrennt den Rat des Zentrums. Die Vorschläge zu den Wahlen des Zentrums sollen den verschiedenen Interessen innerhalb der Mitgliedergruppen, insbesondere der Grundwissenschaften und der Fachdidaktiken, entsprechen und dabei Frauen zu mindestens 50 % berücksichtigen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rates entgegen. Sie hat gegenüber dem Rat des Zentrums ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Zentrum und im Rat des Zentrums, soweit es das Zentrum betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin oder dem Direktor des Zentrums mindestens einmal im Jahr sowie nach Bedarf einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Rates oder 15 Mitglieder dies verlangen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(5) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Zentrums stimmberechtigt.

§ 6 Rat des Zentrums

(1) Das diz bildet einen Rat, dem sieben Mitglieder aus der Professorengruppe und je zwei Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studentengruppe angehören. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät 1 oder eine von ihr oder ihm zu benennende Person aus der Professorengruppe ist qua Amt Mitglied des Rates in der Professorengruppe. Ein Vertreter aus Schule oder Schulbehörde und der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle sind Mitglieder mit beratender Stimme. Der Rat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Statusgruppen zwei Jahre.

(2) Der Rat des Zentrums beschließt über alle Angelegenheiten der Aufgaben des diz nach § 2.

(3) Die Mitglieder des Rates des Zentrums wählen aus der Mitte der Professorengruppe die Direktorin oder den Direktor. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das diz nach innen und in Abstimmung mit dem Präsidium nach außen und ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der im diz hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es kann auch ein Direktorium bestehend aus der Direktorin oder dem Direktor; der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor für Forschung; der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor für Studium und Lehre gebildet werden. Vizedirektorinnen und Vizedirektoren werden von den Mitgliedern des Zentrums gewählt, sie können auch der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Die Amtszeiten betragen 2 Jahre.

(4) Die Direktorin oder der Direktor des diz ist beratendes Mitglied im Senat der Universität.

(5) Die Direktorin oder der Direktor bzw. ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des diz kann an den Sitzungen der Studienkommissionen nach § 45 NHG teilnehmen.

§ 7 Arbeitsstellen

Das diz richtet zur Erfüllung langfristiger Aufgaben Arbeitsstellen ein. Die Mitglieder jeder Arbeitsstelle wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die bei Entscheidungen zu Angelegenheiten der jeweiligen Arbeitsstelle vom Rat des Zentrums anzuhören sind.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des diz. Sie unterstützt den Rat des Zentrums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nimmt im Rahmen ihrer Vorgaben Aufgabenbereiche selbständig wahr.

§ 9 Geschäftsverteilung

Aufgabenverteilung und Weiteres regelt ein Geschäftsverteilungsplan des diz, der vom Rat des Zentrums beschlossen wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Universität.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Ordnung für das Institut für Pädagogik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 01.04.2003

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Institutsordnung des Instituts für Pädagogik beschlossen.

§ 1

Das Institut für Pädagogik ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät I Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der Erforschung pädagogischer Fragestellungen mit Berücksichtigung der Beziehungen zu anderen Disziplinen einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären Zusammenarbeit;
- c) die Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
- d) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen;
- e) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung;
- f) der fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung;
- g) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- h) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- i) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- j) der Unterstützung der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät;
- k) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben;